



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 33/2021

6. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Freistaat Sachsen (Sächsisches Zensusausführungsgesetz – SächsZensAG) vom 19. August 2021 ...	830	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 28. Juli 2021	848
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2022 (Schlüsselmassenverordnung 2022) vom 21. Juli 2021	838	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Picho-Südhang“ vom 28. Juli 2021	851
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2021 vom 16. August 2021	839	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 2. August 2021	858
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über pauschalierte Zuweisungen an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen zur Förderung der Ausbildung (Ausbildungszuweisungsverordnung – AZuwVO) vom 16. August 2021 ...	844	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großholz Schleinitz und Petzschwitzer Holz“ vom 26. Juli 2021	861
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ an Schulen in freier Trägerschaft (Aufholen-nach-Corona-Verordnung – AufholenVO) vom 20. August 2021	846	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Verordnung zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“ vom 2. August 2021	866

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Freistaat Sachsen (Sächsisches Zensusausführungsgesetz – SächsZensAG)

Vom 19. August 2021

Der Sächsische Landtag hat am 21. Juli 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben des Statistischen Landesamtes

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus im Sinne von § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, ist das Statistische Landesamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Landesamt stellt den nach § 2 beauftragten Gemeinden die zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlichen landesweit einheitlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung sowie die erforderliche Informationstechnik zur Verfügung.

(3) Das Statistische Landesamt stellt gegenüber den Gemeinden die mit Stand vom Zensusstichtag ermittelten Einwohnerzahlen als amtliche Einwohnerzahl fest.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 ist das Statistische Landesamt.

(5) Eine Verwaltungsvorschrift des Statistischen Landesamtes regelt das Nähere zur Durchführung der §§ 2, 3, 5 und 6, insbesondere zur Termin- und Ablaufplanung, zur personellen, organisatorischen und technischen Ausstattung der örtlichen Erhebungsstellen sowie zur Gewährleistung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des Statistikgeheimnisses.

§ 2

Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die in der Anlage benannten kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte (beauftragte Gemeinden) haben spätestens zum 1. Januar 2022 für das in der Anlage festgelegte Erhebungsstellengebiet jeweils örtliche Erhebungsstellen einzurichten. Diese örtlichen Erhebungsstellen sind unverzüglich nach Erfüllung ihrer Aufgaben, spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2023 aufzulösen.

(2) Sind bei den beauftragten Gemeinden kommunale Statistikstellen nach § 9 des Sächsischen Statistikgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl.

S. 198) geändert worden ist, eingerichtet, können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Kreisfreie Städte können für die örtlichen Erhebungsstellen Außenstellen einrichten.

(3) Die beauftragten Gemeinden nehmen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung wahr. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. § 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

(4) Für die Erhebungsstellen ist vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin der beauftragten Gemeinde jeweils eine Person als Erhebungsstellenleitung und eine Person als deren Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

Den örtlichen Erhebungsstellen obliegen folgende Aufgaben:

1. Erhebungen gemäß § 11 des Zensusgesetzes 2022,
2. die Befragung von Personen bei Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 mit Ausnahme der Befragung von Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Zensusgesetzes 2022 wohnen,
3. im Rahmen der Erhebungen nach § 9 des Zensusgesetzes 2022
 - a) Ermittlungen zur Feststellung der Auskunftspflichtigen nach § 24 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022,
 - b) die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen bei Anschriftenangaben und
 - c) ersatzweise Befragungen nach § 24 Absatz 4 des Zensusgesetzes 2022,
4. Nacherhebungen bei Unstimmigkeiten nach § 29 Absatz 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2022,
5. die Erstellung einer kleinräumigen Gliederung für die Gemeinden des Erhebungsgebietes einer örtlichen Erhebungsstelle,
6. die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebungen, Befragungen und der kleinräumigen Gliederung nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes.

§ 4

Fachaufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen üben das Statistische Landesamt als obere Fachaufsichtsbehörde

und das Staatsministerium des Innern als oberste Fachaufsichtsbehörde aus.

§ 5

Abschottung, Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Die Erhebungsstellen sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Statistikgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Zugang zu dem abgeschotteten Bereich haben nur das Personal der Erhebungsstelle, die von der Erhebungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 bestellten Erhebungsbeauftragten, die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterinnen der beauftragten Gemeinden, das Leitungspersonal der Organisationseinheit, der die Erhebungsstelle unterstellt ist, sowie die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus zuständigen Bediensteten der in § 4 genannten Fachaufsichtsbehörden. Personen, bei denen im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind, dürfen nicht in den Erhebungsstellen eingesetzt werden. Dienstleistungskräfte wie zum Beispiel technisches Personal und Reinigungskräfte dürfen die Räumlichkeiten nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in personenbezogene Daten genommen werden kann. Die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterinnen der beauftragten Gemeinden sowie das Leitungspersonal der Organisationseinheit, der die Erhebungsstelle unterstellt ist, dürfen keinen Einblick in Erhebungsdaten nehmen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen nur Einblick in die ihnen zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Unterlagen nehmen.

(2) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(3) Bei der elektronischen Verarbeitung von Erhebungsdaten ist die Trennung dieser Daten von anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten.

(4) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherstellung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes schriftlich zu verpflichten.

(5) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 Nummer 1 bis 4 Erhebungsbeauftragte im Sinne von § 20 des Zensusgesetzes 2022 in Verbindung mit § 14 des Bundesstatistikgesetzes einzusetzen. Die Erhebungsbeauftragten sind von den örtlichen Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Vertragsschluss zwischen der zuständigen örtlichen Erhebungsstelle und dem Erhebungsbeauftragten.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Kreisfreien Städte benennen den örtlichen Erhebungsstellen in ihrem Erhebungsstellengebiet oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. Die Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte benennen den örtlichen Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie erforderlichenfalls für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei. Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Erhebungsbeauftragten müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Personen dürfen nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der befragten oder betroffenen Personen genutzt werden.

(4) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren, insbesondere über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Erhebungsbeauftragten sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Erhebungsunterlagen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(5) Die Erhebungsbeauftragten sind verpflichtet, bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Nummer 1 bis 4 die Anweisungen der örtlichen Erhebungsstelle zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie ihre Berechtigung nachzuweisen.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in § 3 Nummer 1 bis 4 genannten Aufgaben zu schulen. Die Teilnahme an der Schulung ist für die Erhebungsbeauftragten verpflichtend.

(7) Die örtlichen Erhebungsstellen und das Statistische Landesamt dürfen zur Zuweisung von Aufgaben und zur Kontrolle der Aufgabenerledigung folgende personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit den zu erhebenden Anschriften verknüpfen:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,

5. Telefon- und E-Mail-Kontaktdaten sowie
6. Beruf oder Tätigkeit.

(8) Das Statistische Landesamt zahlt den Erhebungsbeauftragten nach Aufgabenerledigung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2022.

§ 7 Kostenregelung

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt den beauftragten Gemeinden für die mit dem Vollzug dieses Gesetzes verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs ergibt sich aus Absatz 2.

(2) Der Mehrbelastungsausgleich für die Arbeit einer beauftragten Gemeinde beträgt 298 710 Euro. Davon abweichend beträgt der Mehrbelastungsausgleich

1. für die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Stadt Freiberg jeweils 602 787 Euro,
2. für die Landeshauptstadt Dresden 706 018 Euro,
3. für die Kreisfreie Stadt Leipzig 847 915 Euro,
4. für die Stadt Markkleeberg 421 561 Euro und
5. für die Stadt Zwickau 508 251 Euro.

(3) 20 Prozent des Mehrbelastungsausgleichs werden zum 31. Januar 2022, weitere 50 Prozent zum 30. Mai 2022 und weitere 30 Prozent zum 30. November 2022 gezahlt.

(4) Die erforderliche Informationstechnik wird den örtlichen Erhebungsstellen vom Freistaat Sachsen für den Zeitraum des Betriebes der örtlichen Erhebungsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen das Nähere zu den Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung an die beauftragten Gemeinden zu regeln.

§ 8 Einschränkung von Grundrechten und Betroffenenrechten

(1) Durch § 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 und durch § 6 Absatz 7 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

(2) Die in den Artikeln 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Rechte der betroffenen Person bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 2025 außer Kraft.

Dresden, den 19. August 2021

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Erhebungsstellen

Nr. der Erhebungsstelle	Bezeichnung der Erhebungsstelle	Beauftragte Gemeinde (Sitz der Erhebungsstelle)	Erhebungsstellengebiet, zugeordnete Gemeinden	
1	Landkreis Görlitz 1	Weißwasser/O.L., Stadt	Bad Muskau, Stadt	Kreba-Neudorf
			Boxberg/O.L.	Rietschen
			Gablenz	Schleife
			Groß Düben	Trebendorf
			Krauschwitz i.d. O.L.	Weißkeißel
2	Landkreis Görlitz 2	Görlitz, Stadt	Hähnichen	Niesky, Stadt
			Horka	Rothenburg/O.L., Stadt
			Kodersdorf	Schöpstal
			Neißeau	
3	Landkreis Görlitz 3	Löbau, Stadt	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	Quitzdorf am See
			Großschweidnitz	Reichenbach/O.L., Stadt
			Hohendubrau	Rosenbach
			Königshain	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
			Lawalde	Vierkirchen
			Markersdorf	Waldhufen
			Mücka	
4	Landkreis Görlitz 4	Zittau, Stadt	Bertsdorf-Hörnitz	Mittelherwigsdorf
			Großschönau	Olbersdorf
			Hainewalde	Ostritz, Stadt
			Jonsdorf, Kurort	Oybin
5	Landkreis Görlitz 5	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	Beiersdorf	Neusalza-Spremberg, Stadt
			Dürrhennersdorf	Oderwitz
			Herrnhut, Stadt	Oppach
			Kottmar	Schönbach
			Leutersdorf	Seiffhennersdorf, Stadt
6	Landkreis Bautzen 1	Hoyerswerda, Stadt	Elsterheide	Radibor
			Großdubrau	Spreetal
			Lauta, Stadt	Wittichenau, Stadt
			Lohsa	
7	Landkreis Bautzen 2	Kamenz, Stadt	Burkau	Neschwitz
			Crostwitz	Oßling
			Demitz-Thumitz	Panschwitz-Kuckau
			Göda	Puschwitz
			Königswartha	Räckelwitz
			Nebelschütz	Ralbitz-Rosenthal
8	Landkreis Bautzen 3	Bautzen, Stadt	Cunewalde	Kubschütz
			Doberschau-Gaußig	Malschwitz
			Großpostwitz/O.L.	Obergurig
			Hochkirch	Weißenberg, Stadt

Nr. der Erhebungsstelle	Bezeichnung der Erhebungsstelle	Beauftragte Gemeinde (Sitz der Erhebungsstelle)	Erhebungsstellengebiet, zugeordnete Gemeinden	
9	Landkreis Bautzen 4	Bischofswerda, Stadt	Frankenthal	Schmölln-Putzkau
			Großharthau	Sohland a. d. Spree
			Neukirch/Lausitz	Steinigtwolmsdorf
			Rammenau	Wilthen, Stadt
			Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	
10	Landkreis Bautzen 5	Radeberg, Stadt	Arnsdorf	Ohorn
			Großnaundorf	Pulsnitz, Stadt
			Großröhrsdorf, Stadt	Steina
			Lichtenberg	Wachau
11	Landkreis Bautzen 6	Ottendorf-Okrilla	Bernsdorf, Stadt	Laußnitz
			Elstra, Stadt	Neukirch
			Haselbachtal	Schwepnitz
			Königsbrück, Stadt	
12	Kreisfreie Stadt Dresden	Dresden, Stadt		
13	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1	Neustadt in Sachsen, Stadt	Bad Schandau, Stadt	Reinhardtsdorf-Schöna
			Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Sebnitz, Stadt
			Hohnstein, Stadt	Stadt Wehlen, Stadt
			Lohmen	Stolpen, Stadt
			Rathmannsdorf	
14	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2	Pirna, Stadt	Dohma	Rathen, Kurort
			Gohrisch	Rosenthal-Bielatal
			Heidenau, Stadt	Struppen
			Königstein/Sächs. Schw., Stadt	
15	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3	Dippoldiswalde, Stadt	Altenberg, Stadt	Hartmannsdorf-Reichenau
			Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	Hermsdorf/Erzgeb.
			Bahretal	Klingenberg
			Dohna, Stadt	Liebstadt, Stadt
			Glashütte, Stadt	Müglitztal
16	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4	Freital, Stadt	Bannewitz	Rabenau, Stadt
			Dorfhain	Tharandt, Stadt
			Kreischau	Wilsdruff, Stadt
17	Landkreis Meißen 1	Radebeul, Stadt	Coswig, Stadt	Radeburg, Stadt
			Ebersbach	Weinböhla
			Moritzburg	
18	Landkreis Meißen 2	Meißen, Stadt	Diera-Zehren	Lommatzsch, Stadt
			Käbschütztal	Niederau
			Klipphausen	Nossen, Stadt
19	Landkreis Meißen 3	Riesa, Stadt	Gröditz, Stadt	Strehla, Stadt
			Hirschstein	Zeithain
			Stauchitz	

Nr. der Erhebungsstelle	Bezeichnung der Erhebungsstelle	Beauftragte Gemeinde (Sitz der Erhebungsstelle)	Erhebungsstellengebiet, zugeordnete Gemeinden	
20	Landkreis Meißen 4	Großenhain, Stadt	Glaubitz	Röderaue
			Lampertswalde	Schönfeld
			Nünchritz	Thiendorf
			Priestewitz	Wülknitz
21	Landkreis Mittelsachsen 1	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	Bobritzsch-Hilbersdorf	Mulda/Sa.
			Brand-Erbisdorf, Stadt	Neuhausen/Erzgeb.
			Dorfchemnitz	Oberschöna
			Eppendorf	Oederan, Stadt
			Frauenstein, Stadt	Rechenberg-Bienenmühle
			Großhartmannsdorf	Reinsberg
			Großschirma, Stadt	Sayda, Stadt
			Halsbrücke	Weißenborn/Erzgeb.
22	Landkreis Mittelsachsen 2	Döbeln, Stadt	Großweitzschen	Roßwein, Stadt
			Hartha, Stadt	Waldheim, Stadt
			Leisnig, Stadt	Zschoitz-Ottewig
			Ostrau	
23	Landkreis Mittelsachsen 3	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	Altmittweida	Rochlitz, Stadt
			Erlau	Rossau
			Geringswalde, Stadt	Seelitz
			Königsfeld	Wechselburg
			Kriebstein	Zettlitz
24	Landkreis Mittelsachsen 4	Burgstädt, Stadt	Claußnitz	Lunzenau, Stadt
			Hartmannsdorf	Mühlau
			Königshain-Wiederau	Penig, Stadt
			Lichtenau	Taura
25	Kreisfreie Stadt Chemnitz	Chemnitz, Stadt	Augustusburg, Stadt	Leubsdorf
			Flöha, Stadt	Niederwiesa
			Frankenberg/Sa., Stadt	Strieglitz
			Hainichen, Stadt	
26	Landkreis Erzgebirgskreis 1	Olbernhau, Stadt	Börnichen/Erzgeb.	Heidersdorf
			Deutschneudorf	Pockau-Lengefeld, Stadt
			Gornau/Erzgeb.	Seiffen/Erzgeb., Kurort
			Grünhainichen	Zschopau, Stadt
27	Landkreis Erzgebirgskreis 2	Marienberg, Stadt	Amtsberg	Jöhstadt, Stadt
			Drebach	Mildenaue
			Großolbersdorf	Wolkenstein, Stadt
			Großrückerswalde	
28	Landkreis Erzgebirgskreis 3	Annaberg-Buchholz, Stadt	Bärenstein	Sehmatal
			Ehrenfriedersdorf, Stadt	Tannenberg
			Geyer, Stadt	Thermalbad Wiesenbad
			Königswalde	Thum, Stadt
			Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	

Nr. der Erhebungsstelle	Bezeichnung der Erhebungsstelle	Beauftragte Gemeinde (Sitz der Erhebungsstelle)	Erhebungsstellengebiet, zugeordnete Gemeinden	
29	Landkreis Erzgebirgskreis 4	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	Breitenbrunn/Erzgeb.	Raschau-Markersbach
			Crottendorf	Scheibenberg, Stadt
			Johanngeorgenstadt, Stadt	Schlettau, Stadt
			Lauter-Bernsbach, Stadt	
30	Landkreis Erzgebirgskreis 5	Aue-Bad Schlema, Stadt	Bockau	Schönheide
			Eibenstock, Stadt	Stützengrün
			Löbnitz, Stadt	Zschorlau
			Schneeberg, Stadt	
31	Landkreis Erzgebirgskreis 6	Zwönitz, Stadt	Auerbach	Gornsdorf
			Burkhardtsdorf	Grünhain-Beierfeld, Stadt
			Elterlein, Stadt	Thalheim/Erzgeb., Stadt
			Gelenau/Erzgeb.	
32	Landkreis Erzgebirgskreis 7	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	Hohndorf	Niederdorf
			Jahnsdorf/Erzgeb.	Niederwürschnitz
			Lugau/Erzgeb., Stadt	Stollberg/Erzgeb., Stadt
			Neukirchen/Erzgeb.	
33	Landkreis Zwickau 1	Limbach-Oberfrohna, Stadt	Callenberg	Niederfrohna
			Gersdorf	Oberlungwitz, Stadt
			Hohenstein-Ernstthal, Stadt	
34	Landkreis Zwickau 2	Glauchau, Stadt	Crimmitschau, Stadt	Oberwiera
			Dennheritz	Remse
			Langenbernsdorf	Schönberg
			Meerane, Stadt	Waldenburg, Stadt
35	Landkreis Zwickau 3	Werdau, Stadt	Crimmitschau, Stadt	Oberwiera
			Fraureuth	Lichtentanne
			Hartmannsdorf b. Kirchberg	Neukirchen/Pleiße
			Hirschfeld	Wilkau-Haßlau, Stadt
36	Landkreis Zwickau 4	Zwickau, Stadt	Bersdorf	Mülsen
			Hartenstein, Stadt	Reinsdorf
			Langenweißbach	St. Egidien
			Lichtenstein/Sa., Stadt	Wildenfels, Stadt
37	Landkreis Vogtlandkreis 1	Reichenbach im Vogtland, Stadt	Elsterberg, Stadt	Netzschkau, Stadt
			Heinsdorfergrund	Neumark
			Lengenfeld, Stadt	Rodewisch, Stadt
			Limbach	Steinberg
38	Landkreis Vogtlandkreis 2	Plauen, Stadt	Bergen	Theuma
			Pausa-Mühltröf, Stadt	Tirpersdorf
			Pöhl	Weischlitz
			Rosenbach/Vogtl.	Werda
39	Landkreis Vogtlandkreis 3	Auerbach/Vogtl., Stadt	Ellefeld	Muldenhammer
			Falkenstein/Vogtl., Stadt	Neuensalz
			Grünbach	Neustadt/Vogtl.
			Klingenthal, Stadt	Treuen, Stadt

Nr. der Erhebungsstelle	Bezeichnung der Erhebungsstelle	Beauftragte Gemeinde (Sitz der Erhebungsstelle)	Erhebungsstellengebiet, zugeordnete Gemeinden	
40	Landkreis Vogtlandkreis 4	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	Adorf/Vogtl., Stadt	Markneukirchen, Stadt
			Bad Brambach	Mühlental
			Bad Elster, Stadt	Schöneck/Vogtl., Stadt
			Bösenbrunn	Triebel/Vogtl.
			Eichigt	
41	Landkreis Leipzig 1	Markranstädt, Stadt	Böhlen, Stadt	Pegau, Stadt
			Elstertrebnitz	Regis-Breitungen, Stadt
			Groitzsch, Stadt	Zwenkau, Stadt
			Neukieritzsch	
42	Landkreis Leipzig 2	Markkleeberg, Stadt	Belgershain	Naunhof, Stadt
			Bennewitz	Parthenstein
			Borsdorf	Rötha, Stadt
			Brandis, Stadt	Thallwitz
			Großpösna	Trebzen/Mulde, Stadt
			Machern	
43	Landkreis Leipzig 3	Borna, Stadt	Bad Lausick, Stadt	Geithain, Stadt
			Colditz, Stadt	Kitzscher, Stadt
			Frohburg, Stadt	Otterwisch
44	Landkreis Nordsachsen 1	Oschatz, Stadt	Belgern-Schildau, Stadt	Mügeln, Stadt
			Cavertitz	Naundorf
			Dahlen, Stadt	Wermisdorf
			Liebschützberg	
45	Landkreis Nordsachsen 2	Torgau, Stadt	Arzberg	Dreiheide
			Beilrode	Elsnig
			Doberschütz	Mockrehna
			Dommitzsch, Stadt	Trossin
46	Landkreis Nordsachsen 3	Eilenburg, Stadt	Bad Düben, Stadt	Löbnitz
			Jesewitz	Taucha, Stadt
			Laußig	Zschepplin
47	Landkreis Nordsachsen 4	Delitzsch, Stadt	Krostitz	Schönwölkau
			Rackwitz	Wiedemar
			Schkeuditz, Stadt	
48	Kreisfreie Stadt Leipzig	Leipzig, Stadt	Grimma, Stadt	Wurzen, Stadt
			Lossatal	

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Aufteilung der Schlüsselmassen
nach § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
im Jahr 2022
(Schlüsselmassenverordnung 2022)**

Vom 21. Juli 2021

Auf Grund des § 31 Absatz 8 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487) verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich:

§ 1

Grundsatz

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage von § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach den §§ 5 bis 14 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 2 776 442 800 Euro. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes) 938 196 300 Euro,

§ 3

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 152 610 700 Euro. Sie wird nach § 4 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden 29 016 400 Euro,
2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte 103 582 600 Euro,
3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise 20 011 700 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dresden, den 21. Juli 2021

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2021

Vom 16. August 2021

Auf Grund des § 20 Nummer 6, 8, 10, 12, 14, 18 und 19 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), von denen Nummer 14 durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) und die Nummern 12 und 19 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

§ 14 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1,2428“ durch die Angabe „1,2437“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „1,1756“ durch die Angabe „1,1864“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „1,1293“ durch die Angabe „1,1403“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „1,1214“ durch die Angabe „1,1235“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „1,0932“ durch die Angabe „1,0881“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Angabe „1,1135“ durch die Angabe „1,1127“ ersetzt.
7. In Nummer 7 wird die Angabe „1,0992“ durch die Angabe „1,0990“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird die Angabe „1,1247“ durch die Angabe „1,1260“ ersetzt.
9. In Nummer 9 wird die Angabe „1,2292“ durch die Angabe „1,2272“ ersetzt.
10. In Nummer 10 wird die Angabe „1,2954“ durch die Angabe „1,2918“ ersetzt.
11. In Nummer 11 wird die Angabe „1,2428“ durch die Angabe „1,2431“ und die Angabe „1,2954“ durch die Angabe „1,2918“ ersetzt.
12. In Nummer 12 wird die Angabe „1,1896“ durch die Angabe „1,1857“ ersetzt.

13. In Nummer 13 wird die Angabe „1,2337“ durch die Angabe „1,2316“ ersetzt.

14. In Nummer 14 wird die Angabe „1,1685“ durch die Angabe „1,1752“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. Gemeinschaftsschule: 1 053.“
2. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. Gemeinschaftsschule: 24.“
3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Abrechnung von Wartefristen

Für die Gewährung der staatlichen Finanzhilfe an Gemeinschaftsschulen oder Oberschulen+, die aus einer Schulartänderung hervorgehen, wird die längste der von einer an der Schulartänderung beteiligten Schulen bereits absolvierten Wartefristen nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft angerechnet.“

4. § 14 wird aufgehoben.
5. Teil 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „4 445“ durch die Angabe „4 240“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „9 335“ durch die Angabe „8 200“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Gemeinschaftsschule	15 080“.			
-------------------------	----------	--	--	--

6. Teil 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „(gilt für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „(gilt für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“ eingefügt.
- cc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „(gilt für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“ eingefügt.
- dd) Folgende Nummern 12–17 werden angefügt:

„12. duale Berufsausbildung – 2 Jahre (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	960			
13. duale Berufsausbildung – 3 Jahre (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 440			
14. duale Berufsausbildung – 3,5 Jahre (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 680			
15. duale Berufsausbildung – 2 Jahre gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 000			
16. duale Berufsausbildung – 3 Jahre gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 520			
17. duale Berufsausbildung – 3,5 Jahre gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 780 ^a			

b) Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Sozialwesen	1 190	1 000	200 (96)	64 (56) ^a
-----------------	-------	-------	-------------	-------------------------

c) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Wörter „(gilt für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach dem Wort „Krankenpfleger“ die Wörter „(gilt für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „(gilt für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“ eingefügt.

d) Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden“ durch die Wörter „gilt für Schüler, die in den Schuljahren 2017/2018 bis 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung“ ersetzt.
- bb) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Heilerziehungspflege (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 308	1 372	390 (187,5)	125 (109,5) ^a
---	-------	-------	----------------	-----------------------------

- cc) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden“ durch die Wörter „gilt für Schüler, die in den Schuljahren 2017/2018 bis 2019/2020 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung“ ersetzt.

dd) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Sozialpädagogik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 beschult werden)	1 308	1 372	390 (187,5)	125 (109,5) ^a
--	-------	-------	----------------	-----------------------------

- e) In Abschnitt 5 wird die Angabe „4 040“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

Teil 2 der Anlage wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1: Fachbereich Gestaltung				
1. Kommunikationsdesign (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
2. Kommunikationsdesign (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680 ^a			

2. Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
b) Nummer 3 wird Nummer 2.

3. Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3: Fachbereich Technik				
1. a) Bautechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Bautechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
2. a) Bekleidungstechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Bekleidungstechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
3. a) Bergbautechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Bergbautechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
4. a) Bohrtechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Bohrtechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
5. a) Chemietechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Chemietechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
6. a) Elektrotechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Elektrotechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
7. a) Fahrzeugtechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Fahrzeugtechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
8. a) Farb- und Lacktechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Farb- und Lacktechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
9. a) Feinwerktechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Feinwerktechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
10. a) Geologietechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Geologietechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
11. a) Gießereitechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Gießereitechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
12. a) Holztechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Holztechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
13. a) Informatik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Informatik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
14. Kältetechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung, auslaufender Bildungsgang)	2 800			
15. a) Kälte- und Klimasystemtechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Kälte- und Klimasystemtechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			

16. a) Kunststofftechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Kunststofftechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
17. a) Lebensmitteltechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Lebensmitteltechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
18. a) Maschinentechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Maschinentechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
19. a) Mechatronik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Mechatronik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
20. a) Medizintechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Medizintechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
21. a) Metallbautechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Metallbautechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
22. a) Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680			
23. a) Textiltechnik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Textiltechnik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680“			

4. Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft				
1. a) Betriebswirtschaft (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 500			
b) Betriebswirtschaft (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 380			
2. a) Hotel- und Gaststättengewerbe (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 800			
b) Hotel- und Gaststättengewerbe (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 beschult werden)	2 680“.			

5. Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2: Fachoberschule in Vollzeitausbildung – 2 Jahre				
1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
2. Gestaltung	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
3. Gesundheit und Soziales	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
4. Technik	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)“.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

(1) Artikel 1 und Artikel 2 treten mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Dresden, den 16. August 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über pauschalierte Zuweisungen an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen zur Förderung der Ausbildung (Ausbildungszuweisungsverordnung – AZuwVO)

Vom 16. August 2021

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt freien Trägern von Berufsfachschulen und Fachschulen pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen mit dem Ziel, den Erwerb von Berufsqualifikationen nach den Absätzen 2 und 3 durch Schulgeldfreiheit zu fördern.

(2) Gefördert wird die Ausbildung an Ersatzschulen, die als Berufsfachschulen geführt werden, in Bildungsgängen, die zu folgenden Berufsabschlüssen führen:

1. Diätassistentin oder Diätassistent,
2. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
3. Logopädin oder Logopäde,
4. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
5. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
6. Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
7. Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,
8. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent,
9. Orthoptistin oder Orthoptist,
10. Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
11. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
12. Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent,
13. Podologin oder Podologe.

(3) Gefördert wird auch die Ausbildung an Ersatzschulen, die als Fachschulen geführt werden, in den Bildungsgängen im Fachbereich Sozialwesen.

§ 2 Zuweisungsempfänger, Voraussetzungen und Umfang der Zuweisung

(1) Zuweisungsempfänger sind freie Träger von Schulen mit Standort im Freistaat Sachsen, die Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 und 3 ausbilden. Maßgeblich für die Zuweisungsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Schuljahr, für das die Zuweisung beantragt wird.

(2) Die Zuweisung wird auf Antrag gewährt, wenn der Schulträger von keiner Schülerin und keinem Schüler in einem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 und 3 ein Schulgeld erhebt. Die Zuweisung wird als Schuljahrespauschale gezahlt. Die Höhe der Zuweisung beträgt monatlich je Schülerin und Schüler

1. 60 Euro in Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4, 8, 9 und 10,
2. 70 Euro in Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 11,
3. 90 Euro in Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 12 und 13 sowie
4. 100 Euro in Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3, 5, 6 und Absatz 3.

(3) Grundlage für die Berechnung der Zuweisung ist die Anzahl der zum Stichtag gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 der Zuschussverordnung vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu meldenden Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 1. Bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind Schülerinnen und Schüler, deren Aus- oder Weiterbildung zum Stichtag finanziert wird

1. auf der Grundlage von § 17a oder § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
2. durch Übernahme der Weiterbildungskosten von der Bundesagentur für Arbeit,
3. durch Übernahme der Weiterbildungskosten von Unfall- und Versicherungsträgern,
4. auf der Grundlage von Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. durch Förderprogramme des Europäischen Sozialfonds oder
6. durch Landesförderprogramme.

§ 3 Antrag, Verfahren

(1) Die Zuweisung ist beim Landesamt für Schule und Bildung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mittels der dafür bereitgestellten Formulare spätestens bis zum 19. Oktober eines Jahres für das laufende Schuljahr einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Angabe zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach § 2 Absatz 3 Satz 1,

2. die schriftliche Bestätigung des Schulträgers, dass im laufenden Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler nach § 2 Absatz 3 Satz 1 kein Schulgeld erhoben wird,
3. die schriftliche Bestätigung des Schulträgers, dass für keine gemäß Nummer 1 berücksichtigte Person ein Ausschlussgrund gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 gegeben ist, und
4. die Kontoverbindung des Zuweisungsempfängers.

Als Schulgeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 gilt jegliche Geldleistung einer Schülerin oder eines Schülers, von der der Schulträger eine Beschulung oder einen Abschlusserwerb abhängig macht.

(2) Das Landesamt für Schule und Bildung setzt die Zuweisung durch Bescheid für den Zeitraum eines Schuljahres fest. Die Zuweisung wird jeweils zum 31. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres ausgezahlt.

(3) Der Schulträger ist verpflichtet, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Bescheides nach Absatz 2 Satz 1 sämtliche Nachweise zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach § 2 Absatz 3 Satz 1 aufzubewahren; dazu zählen insbesondere Anwesenheitsnachweise, Beschulungsverträge und Kündigungsschreiben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erzieherausbildungszuweisungsverordnung vom 28. August 2019 (SächsGVBl. S. 699), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 16. August 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ an Schulen in freier Trägerschaft (Aufholen-nach-Corona-Verordnung – AufholenVO)

Vom 20. August 2021

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der Freistaat Sachsen gewährt Trägern von Ersatzschulen und Trägern von staatlich anerkannten Internationalen Schulen pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen auf Grundlage der Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ von Bund und Ländern vom 2. Juni 2021, um nachteilige Folgen der teilweisen Schulschließungen in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 für die Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler abzumildern.

§ 2

Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms

(1) Die Zuweisung erfolgt für Maßnahmen zum Aufholen von Lernrückständen und Rückständen beim Erwerb von Kernkompetenzen, insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern:

1. unterrichtsergänzende und unterrichtsintegrierte Förder- und Nachhilfeangebote, auch in der Ferienzeit,
2. Erhöhung der Personalkapazität zum Nachholen und Aufarbeiten versäumter Lerninhalte (additive Unterrichtsangebote),
3. Schulassistenzen.

(2) Zuweisungen für investive Sachausstattung oder bauliche Maßnahmen sind ausgeschlossen.

(3) Die Zuweisung wird für Maßnahmen im Zeitraum vom 26. Juli 2021 bis 31. Juli 2023 bewilligt.

(4) Bei der Verwendung der Zuweisung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3

Zuweisungsempfänger, Umfang der Zuweisungen

(1) Zuweisungsempfänger sind Träger von genehmigten Ersatzschulen, die bezuschusst werden gemäß § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Träger von staatlich anerkannten

Internationalen Schulen gemäß § 22 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Aus dem für Schulen in freier Trägerschaft für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Gesamtbudget wird eine Schülerpauschale errechnet, in dem das Gesamtbudget durch die Zahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler geteilt wird. Die Zahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler ist die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, für die im Schuljahr 2020/2021 staatliche Finanzhilfe gemäß § 14 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft geleistet wurde, wobei Schülerinnen und Schüler der höchsten im Schuljahr 2020/2021 beschulten Klassen- oder Jahrgangsstufe von Schulen, die in diesem Schuljahr noch nicht voll ausgebaut waren, doppelt gezählt werden. Als nicht voll ausgebaut gilt eine Schule, wenn im Schuljahr 2020/2021 in der nach dem Bildungsgang vorgesehenen höchsten Klassen- oder Jahrgangsstufe noch keine Schülerinnen und Schüler beschult wurden.

(3) Für die Berechnung des Zuweisungsbetrages wird die Schülerpauschale mit der Zahl der nach Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler des Zuweisungsempfängers multipliziert.

§ 4

Antragsverfahren, Auszahlung

(1) Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Schule und Bildung.

(2) Der Zuweisungsempfänger beantragt bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Dezember 2021 die Zuweisung. Der Antrag ist formlos und enthält folgende Angaben:

1. Antragsteller,
2. Name der Schule oder des Bildungsgangs,
3. Beantragung der Zuweisung des rechnerischen Höchstbetrags nach § 3 Absatz 3 oder eines darunterliegenden Betrages.

(3) Das Landesamt für Schule und Bildung setzt die Höhe der Zuweisung fest.

(4) Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichgroßen Raten, wobei die erste Rate unverzüglich nach der Bewilligung und die zweite Rate am 1. Februar 2022 zu zahlen ist.

§ 5

Verwendungsnachweis

(1) Der Zuweisungsbescheid ist mit der Nebenbestimmung zu erlassen, dass der Zuweisungsempfänger

1. jeweils bis zu vier Wochen nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Verwendung erfolgte, dem Landesamt für

- Schule und Bildung einen Verwendungsnachweis vorlegt und
2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides sämtliche die Verwendung der Zuweisung betreffenden Unterlagen und Dateien aufbewahrt.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Wird durch das Landesamt für Schule und Bildung hierfür ein Formular vorgegeben, ist dieses zu verwenden. Das Formular muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Tätigkeitsfelds, dem die Maßnahme zugeordnet wird,

2. Umfang der mit der Maßnahme verwendeten Mittel,
3. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(3) Die Frist nach Absatz 1 Nummer 1 kann auf Antrag aus wichtigem Grund um bis zu vier Wochen verlängert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. September 2023 außer Kraft.

Dresden, den 20. August 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“

Vom 28. Juli 2021

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: Obergurig
Gemarkung: Mönchswalde
Landkreis: Bautzen

werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,85 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 28. Juli 2021 auf dem Gebiet der Gemeinde Obergurig, Gemarkung Mönchswalde, Landkreis Bautzen die Flurstücke 16/10, 16/11, 16/14, 16/20, 16/23, 16/24 und teilweise das Flurstück 41/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 18. Januar 2021 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 18. Januar 2021 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

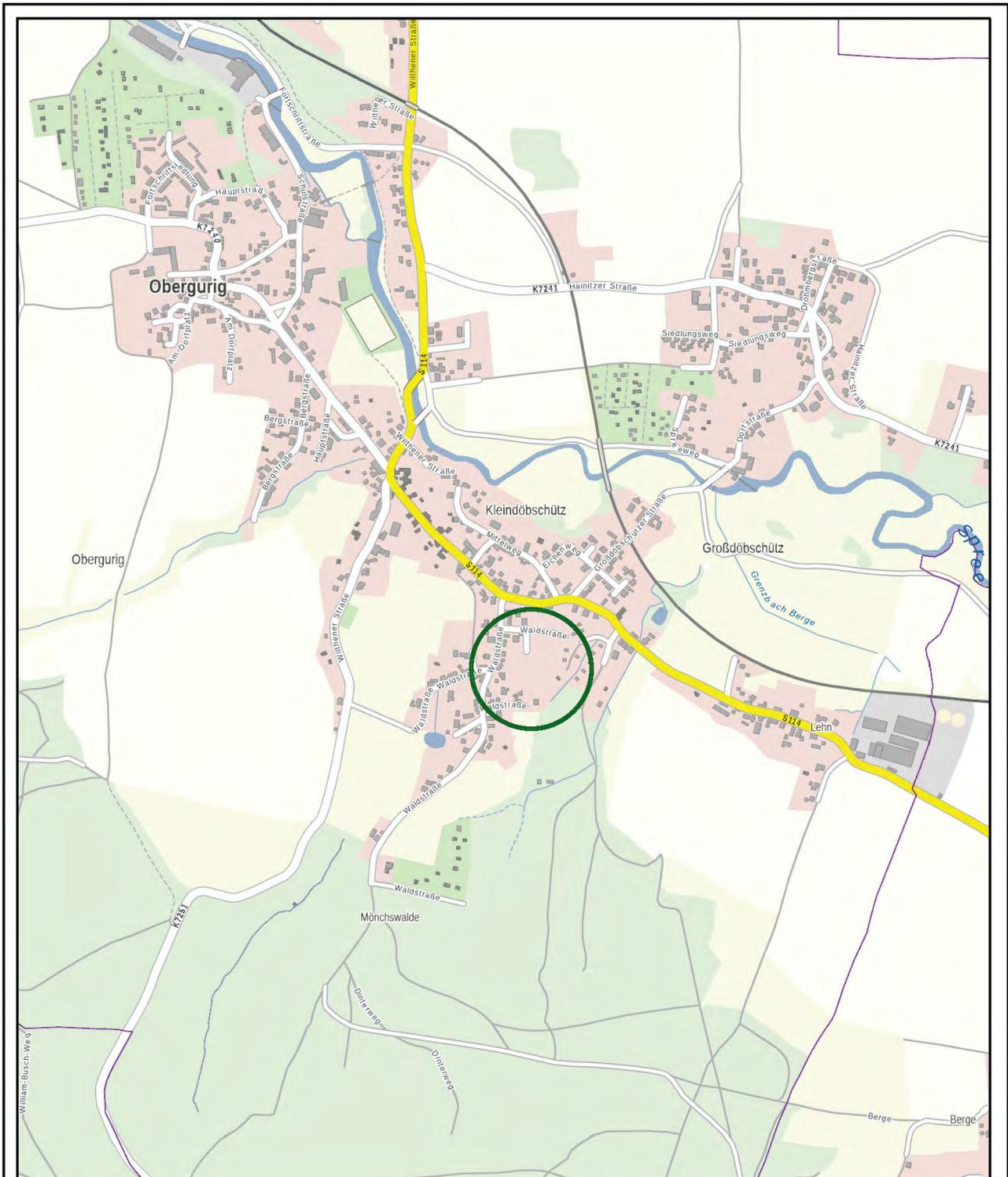
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 28. Juli 2021

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Oberlausitzer Bergland
 Bebauungsplan "Erweiterung Alte Brauerei Mönchswalde"; Gemeinde Obergurig**

Legende

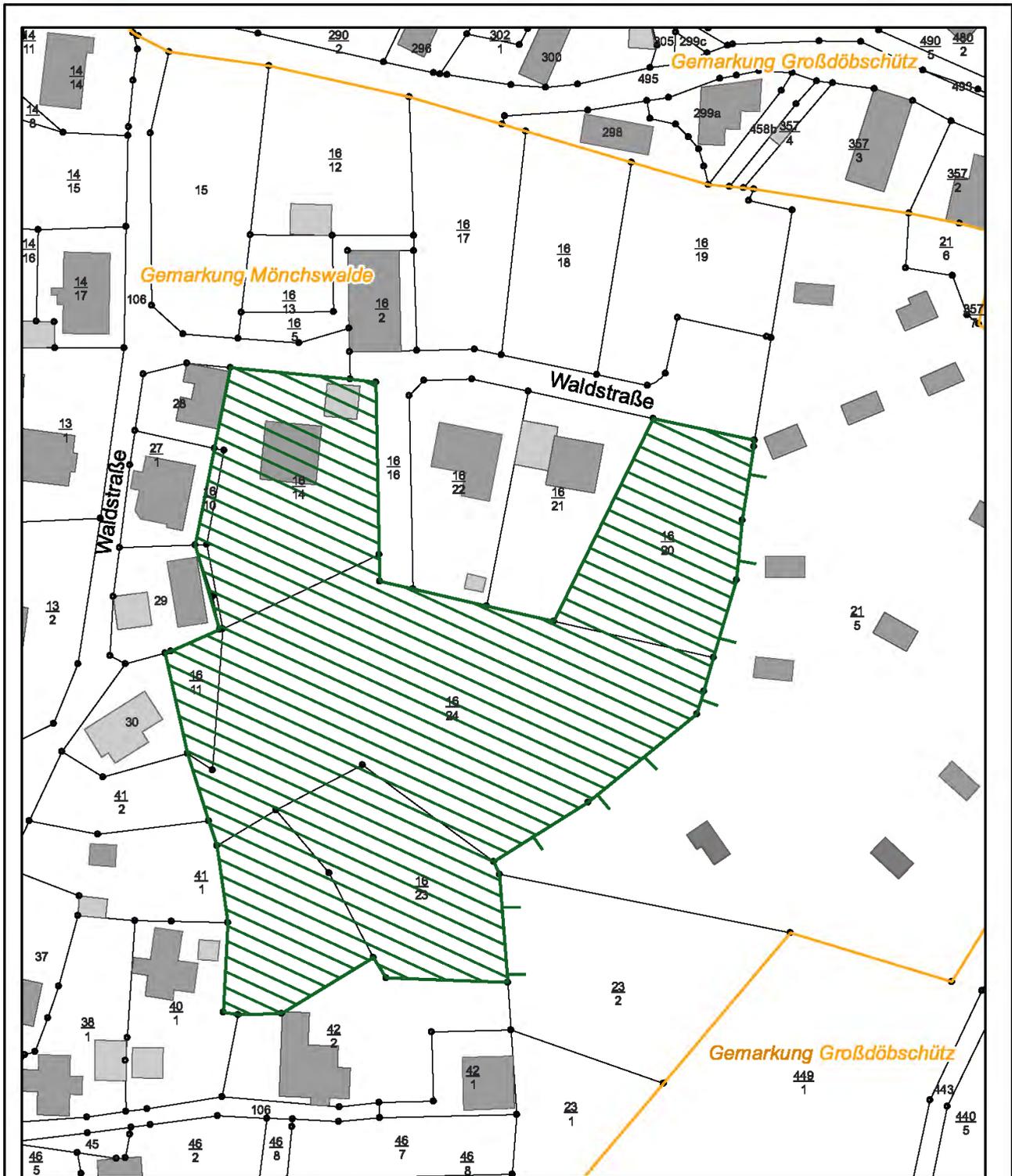
 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
 Bearbeitungsstand: 18.01.2021

Herausgeber:
 Landratsamt Bautzen,
 Umwelt- und Forstamt



Grundlage: WebAtlasSN © GeoBeateDE/BKA 2021
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber
 Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des GeoSN und des Herausgebers.



**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Oberlausitzer Bergland
Bebauungsplan "Erweiterung Alte Brauerei Mönchswalde"; Gemeinde Obergurig**

Legende

- Ausgliederungsfläche
- neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:1000
Bearbeitungsstand: 18.01.2021

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt



Grundlage: Auszug aus ALKIS, 07.10.2020
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Picho-Südhang“

Vom 28. Juli 2021

Aufgrund von § 3, § 22 Absatz 1 und 2, § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, sowie § 18, § 20, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, § 30 Absatz 1 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, sowie § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Wilthen wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.

(2) Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Picho-Südhang“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Schutzgegenstand ist ein tannenreicher Bestockungsrest des herzynischen Bergmischwaldes am Großen Picho.

(2) Das Flächennaturdenkmal „Picho-Südhang“ hat eine Größe von 4,88 ha.

Das Flächennaturdenkmal „Picho-Südhang“ liegt auf dem Südabfall des Großen Picho circa 750 m östlich des Gipfels auf dem Gebiet der Gemeinde Wilthen, Gemarkung Tautewalde und umfasst das Flurstück 233/1 und Teile der Flurstücke 230/1 und 234/1.

Die Abgrenzung ist grob wie folgt zu beschreiben: Im Norden beginnt das Flächennaturdenkmal am Nördlichen Kammweg in Höhe des Abzweiges eines kleinen, Richtung Süden verlaufenden Waldweges. Von dort verläuft die Grenze entlang des Nördlichen Kammweges circa 100 m nach Westen. Der Kammweg befindet sich dabei außerhalb des Flächennaturdenkmals. Von diesem westlichen Punkt verläuft die Grenze circa 255 m hangabwärts nach Süden, im Abstand von durchschnittlich 30 m parallel zu einem auf der Grenze der Flurstücke 233/1 und 234/1 vorhandenen Steinrücken. Weiter geht es Richtung Südosten, dem Steinrücken entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 233/1 folgend bis zu einer kleinen Wegkreuzung. Ab hier verläuft die Grenze circa 90 m weiter Richtung Osten durch den Bestand, bis sie wieder auf einen kleinen Waldweg trifft, dem sie zuerst circa 60 m Richtung Norden folgt und sich danach

in geradliniger Verlängerung hangaufwärts bis zu einem Steinrücken auf dem Bergkamm fortsetzt. Diesem Steinrücken an der Nordgrenze des Flurstücks 230/1 circa 50 m nach Westen folgend, trifft die Grenze erneut auf den Nördlichen Kammweg und führt dann wieder zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:2 500 (Anlage 2) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Raum E 47, für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.

(5) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

(6) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil des Natura-2000-Gebietes „Buchenwaldgebiet Wilthen“ (EU-Meldenummer DE 4852-302, Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABI. S. 1499] in Verbindung mit der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buchenwaldgebiet Wilthen“ vom 17. Januar 2011 [SächsABI. SDr. S. S 771]) im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. L 2006, S. 7). Das Flächennaturdenkmal ist damit Bestandteil des Ökologischen Netzes „Natura 2000“.

(7) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ (festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 [amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999], die zuletzt durch die Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 24. April 2020 [SächsGVBl. S. 246] geändert worden ist).

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit und Eigenart der Erhalt des naturnahen Hainsimsen-(Tannen-Fichten)-Buchenwaldes mit zahlreichen Altannen als vermutliche autochthone Restbestockung des herzynischen Bergmischwaldes inklusive der zu Steinwällen aufgeschichteten Lesesteine (sogenannte Steinrücken).

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung des größten autochthonen Vorkommens der vom Aussterben bedrohten Weiß-Tanne im Oberlausitzer Bergland,
2. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Hainsimsen-(Tannen-Fichten)-Buchenwaldes als gefährdeter Biotoptyp und FFH-Lebensraumtyp (LRT) 9110,
3. die Erhaltung als Jagdhabitat für die FFH-Anhang II-Art Großes Mausohr, die Große Bartfledermaus, die Raufhautfledermaus sowie weitere streng geschützte Fledermausarten,
4. die Erhaltung und Entwicklung als (Teil-)Lebensraum einer walddispersen Fauna, darunter Schwarzspecht und Uhu sowie im Bestand gefährdete xylobionte Insekten,
5. aus landeskundlichen Gründen: die Erhaltung der Steirücken als wertvolles Zeugnis der historischen Kulturlandschaft,
6. die Sicherung des naturnahen Hainsimsen-(Tannen-Fichten)-Buchenwaldes als Verbindungselement für den Biotopverbund.

(3) Die Bestimmungen für das Natura-2000-Gebiet „Buchenwaldgebiet Wilthen“ (EU-Meldenummer DE 4852-302) gemäß Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499] in Verbindung mit der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buchenwaldgebiet Wilthen“ vom 17. Januar 2011 [SächsABl. SDR. S. S 771] bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen für das Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ (festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 [amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999], die zuletzt durch die Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 8. Januar 2019 [SächsGVBl. S. 96] geändert worden ist), bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) Auf der Fläche des Flächennaturdenkmales sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden oder die Block- und Geröllbildungen in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;

9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten, zu errichten;
13. Flächen zu befahren, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
14. motorgetriebene Schlitzen zu benutzen;
15. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten;
16. Feuer zu entzünden und zu unterhalten;
17. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
19. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

(3) Die gesetzlichen Verbote, insbesondere gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1, § 39 Absatz 1 und Absatz 5 und § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 Absatz 1 und 2:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Einhaltung des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen mit der Maßgabe, dass:
 - a) Alt-tannen nicht gefällt werden;
 - b) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - c) keine Kahlhiebe im Sinne von § 19 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung stattfinden;
 - d) keine Blößen über 0,25 ha geschaffen werden;
 - e) eine dauerwaldartige Bewirtschaftung des Buchen-Mischwaldes mit einzelstammweiser Entnahme erfolgt;
 - f) dauerhaft ein Anteil an starkem Totholz (stehend oder liegend, mind. 1 Stück/ha) in den Laubholzbeständen erhalten wird;
 - g) dauerhaft ein Anteil an Biotopbäumen (mindestens 3 Stück/ha) erhalten wird;
 - h) die Verjüngung des Waldbestandes im Wesentlichen über Naturverjüngung erfolgt;
 - i) ausschließlich Gehölze eingebracht werden, die zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören, jedoch keine nichtautochthonen Tannen;
 - j) bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden angewendet werden (zum Beispiel keine flächige Befahrung);
 - k) kein Neu- oder Ausbau von Waldwegen erfolgt;
 - l) keine Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk in den Wald eingebracht werden;
 - m) Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten der unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich angezeigt wurden und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige die Unterlassung

- angeordnet oder anderweitige Regelungen getroffen hat;
2. die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige und dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit den Vorschriften des Sächsischen Jagdgesetzes mit der Maßgabe, dass:
 - a) die Anlage von Jagdeinrichtungen im Flächennaturdenkmal nur zulässig ist, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurde;
 - b) die Anlage von Fütterungen und Kirrplätzen im Flächennaturdenkmal verboten ist.
 3. die sonstige bestehende und rechtlich zulässig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur Unterhaltung, Erhaltung und zur Verkehrssicherung;
 4. die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet wurden;
 5. behördliche Beschilderungen, soweit sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt wurde;
 6. behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit sie durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte u. ä.) legitimiert oder mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt wurde;
 7. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden;
 8. Maßnahmen und Handlungen der unteren Naturschutzbehörde, die der Verwaltung des Flächennaturdenkmals dienen;
 9. Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden;
 10. Maßnahmen und Handlungen auf Anordnung der Polizei- und Sonderpolizeibehörden zur Abwehr von konkreten Gefahren; die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Zur dauerhaften Sicherung und zum Erhalt der besonderen Schutzwürdigkeit des Flächennaturdenkmals sind nachfolgende Grundsätze der Pflege und Entwicklung zu berücksichtigen:

1. Förderung des autochthonen Reliktvorkommens der Weiß-Tanne durch
 - a) angemessene Kronenpflege der Altbäume (beut-sames Freistellen von stark bedrängenden Nachbarbäumen);
 - b) konsequenter Schutz der Altannen vor Schäden bei allen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen;
 - c) Mischungsregulierung zugunsten der Jungtannen in den Gattern (von Buche freistellen);
 - d) schrittweise Anlage weiterer Gatter an geeigneten Stellen mit dem Ziel einer ungleichaltrigen horst-beziehungsweise gruppenweisen Tannenverjüngung verteilt über die ganze Fläche;
 - e) Aufrechterhaltung des Zaunschutzes über mindestens 30 Jahre zur Vermeidung von Verbiss- und Fegeschäden.

2. Erhalt beziehungsweise Entwicklung der Naturnähe der Waldbestände als Lebensraum für streng geschützte und im Bestand gefährdete Arten durch
 - a) Förderung eines mehrschichtigen Bestandsaufbaus und eines mosaikartigen Nebeneinanders verschiedener Waldentwicklungsphasen durch kleinflächige Naturverjüngung;
 - b) Anreicherung von Biotopbäumen und starkem Totholz (insbes. Laubholz);
 - c) Förderung von Mischbaumarten in der Naturverjüngung der Nadelholzforsten;
 - d) langfristige Umwandlung der Nadelholzforsten zu naturnahem Buchen-Mischwald über Naturverjüngung;
 - e) Begrenzung der Verbissbelastung durch angemessene Wildbestandsregulierung.

(2) Zur flächenkonkreten Umsetzung des Schutzzweckes wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinn von § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes aufgestellt, in dem Art und Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden.

(3) Wenn der Schutzzweck gemäß § 3 nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann die untere Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen. § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 17 Absatz 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt.

(3) Die Befreiung darf § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(4) Die Befreiung nach Absatz 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 40 Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes) bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Absatz 1 verboten ist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Flächennaturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden oder die Block- und Geröllbildungen in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten, errichtet;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Flächen befährt, auf diesen reitet oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen befährt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 motorgetriebene Schlitten benutzt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Feuer entzündet und unterhält;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 Hunde unangeleint laufen lässt;
19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe a Altannen fällt;
2. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe b Bäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
3. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe c Kahlhiebe im Sinne von § 19 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vornimmt;
4. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe d Blößen über 0,25 ha schafft;
5. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe e den Buchen-Mischwald nicht dauerwaldartig bewirtschaftet;
6. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe f nicht dauerhaft einen Anteil an starkem Totholz (stehend oder liegend, mindestens 1 Stück/ha) in den Laubholzbeständen erhält;
7. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe g nicht dauerhaft einen Anteil an Biotopbäumen (mindestens 3 Stück/ha) erhält;
8. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe h die Verjüngung des Waldbestandes nicht im Wesentlichen über Naturverjüngung vornimmt;
9. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe i Gehölze einbringt, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören oder nichtautochthone Tannen;
10. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe j keine bodenschonenden Bewirtschaftungsmethoden anwendet;
11. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe k Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Waldwegen vornimmt;
12. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe l Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk in den Wald einbringt;
13. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe m Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten durchführt, ohne dass sie der unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich angezeigt wurden;
14. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe a Jagdeinrichtungen im Flächennaturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anlegt;
15. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe b Fütterungen und Kirrplätze im Flächennaturdenkmal anlegt;
16. entgegen § 5 Nummer 5 behördliche Beschilderungen vornimmt, ohne dass sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
17. entgegen § 5 Nummer 6 behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchführt, ohne dass sie durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte und Ähnliches) legitimiert oder mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
18. entgegen § 5 Nummer 7 wissenschaftliche Untersuchungen vornimmt, ohne dass sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurden;
19. entgegen § 5 Nummer 9 Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung vornimmt, ohne dass sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurden;
20. entgegen § 5 Nummer 10 die untere Naturschutzbehörde nicht unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und Handlungen auf Anordnung der Polizei- und Sonderpolizeibehörden zur Abwehr von konkreten Gefahren unterrichtet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung ausführt, die im Widerspruch zu einer Befreiung gemäß § 7 Absatz 1 oder zu den zugehörigen Nebenstimmungen gemäß § 7 Absatz 2 steht.

**§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nummer 37/85 vom 14. Februar 1985 des Rates des Kreises Bautzen außer Kraft, soweit er das bisherige Flächennaturdenkmal „PichoSüdhang“ betrifft.

Bautzen, den 28. Juli 2021

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

Anlage 1

Flächennaturdenkmal
BZ063 "Picho-Südhang"

Legende

 FND-Grenze

Übersichtskarte Maßstab 1 : 10 000

der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Flächennaturdenkmals

"Picho-Südhang"

Kartengrundlage: DTK 10
Quelle: GeoSN, di-de/by-2-0

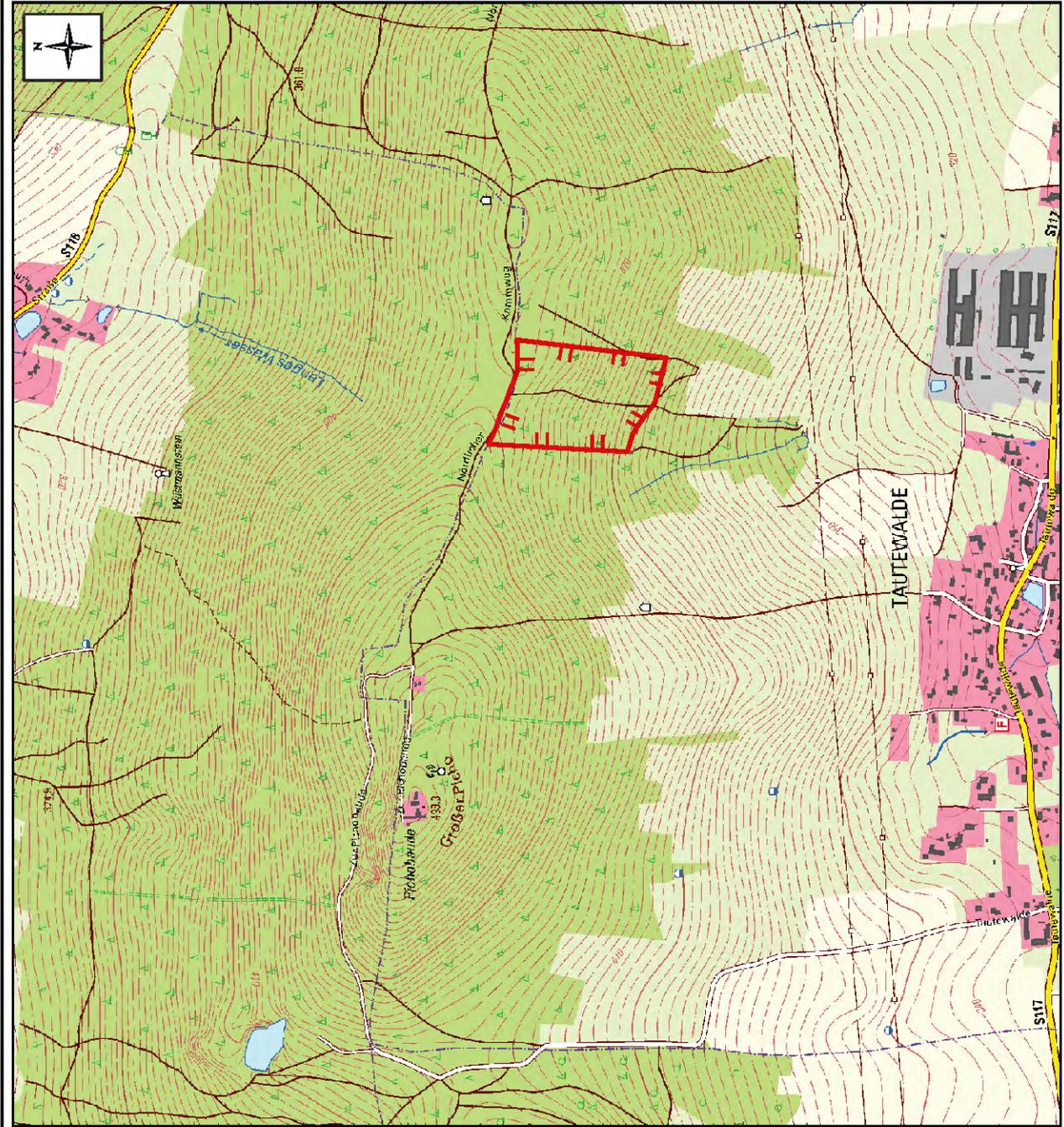
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom

Kamenz, den

Siegel

Birgit Weber
Beigeordnete

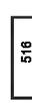
© 2020, Landratsamt Bautzen



Anlage 2

Flächennaturdenkmal
BZ063 "Picho-Südhang"

Legende

-  FND-Grenze entlang von Flurstücksgrenzen
-  FND-Grenze bei Querung von Flurstücken
-  Hilfslinie
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurstücksgrenzen mit Beschriftung
-  Gemarkungspunkte

Flurkartenübersicht der Verordnung des Landkreises Bautzen zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Picho Südhang"

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 2500 der Gemarkung Tautewalde, Stadt Wilthen

Auszug aus ALKIS, 07.12.2019

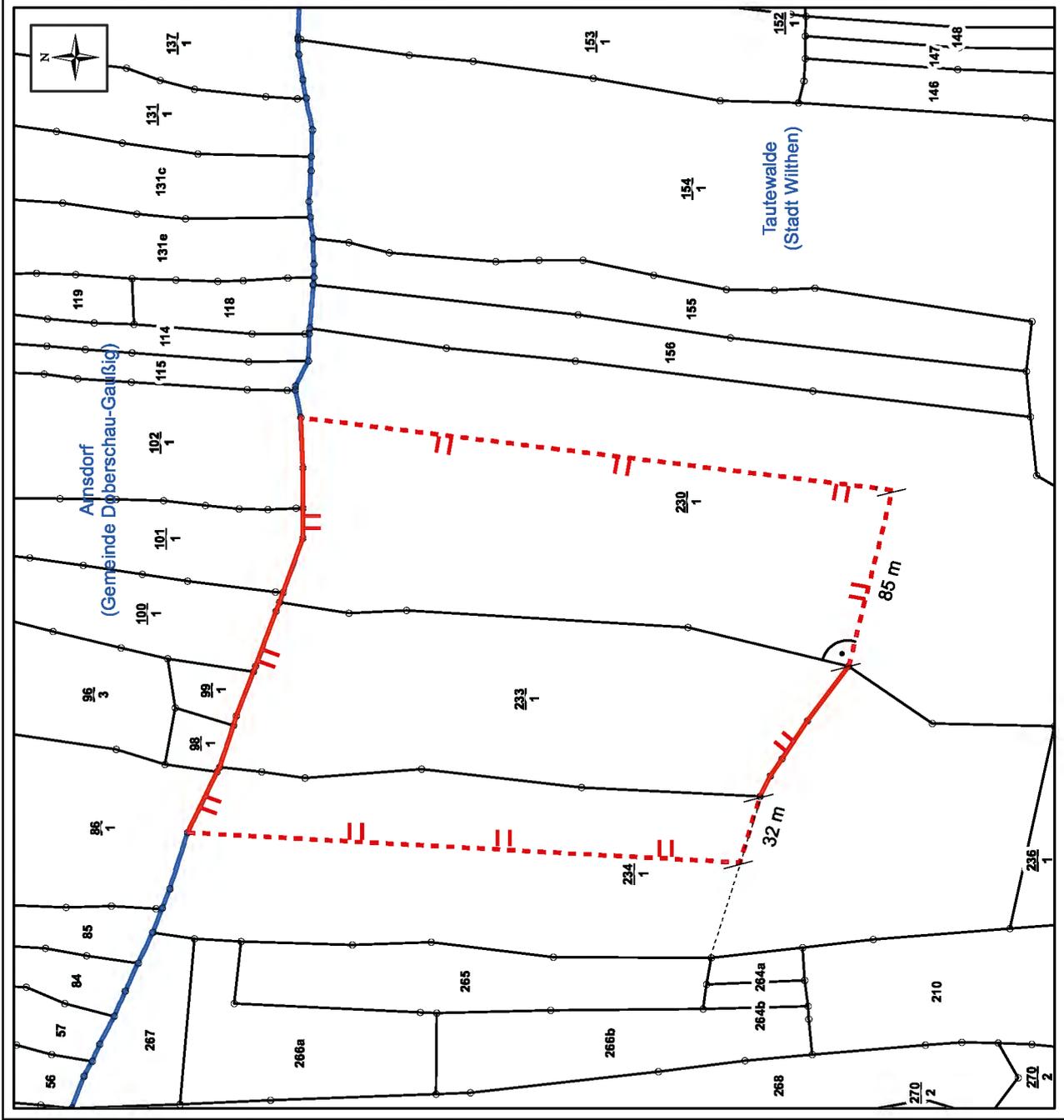
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des Landkreises Bautzen vom

Bautzen, den

Siegel

Birgit Weber
Beigeordnete

© 2020, Landratsamt Bautzen



Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 2. August 2021

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: Pulsnitz
Gemarkung: Pulsnitz OS
Landkreis: Bautzen

werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,94 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 2. August 2021 auf dem Gebiet der Stadt Pulsnitz, Gemarkung Pulsnitz OS, Landkreis Bautzen die Flurstücke 1286/2, 1286/14, 1286/20, 1314/1, 1314/2, 1314/3 und 1318.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 21. Januar 2021 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 21. Januar 2021 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

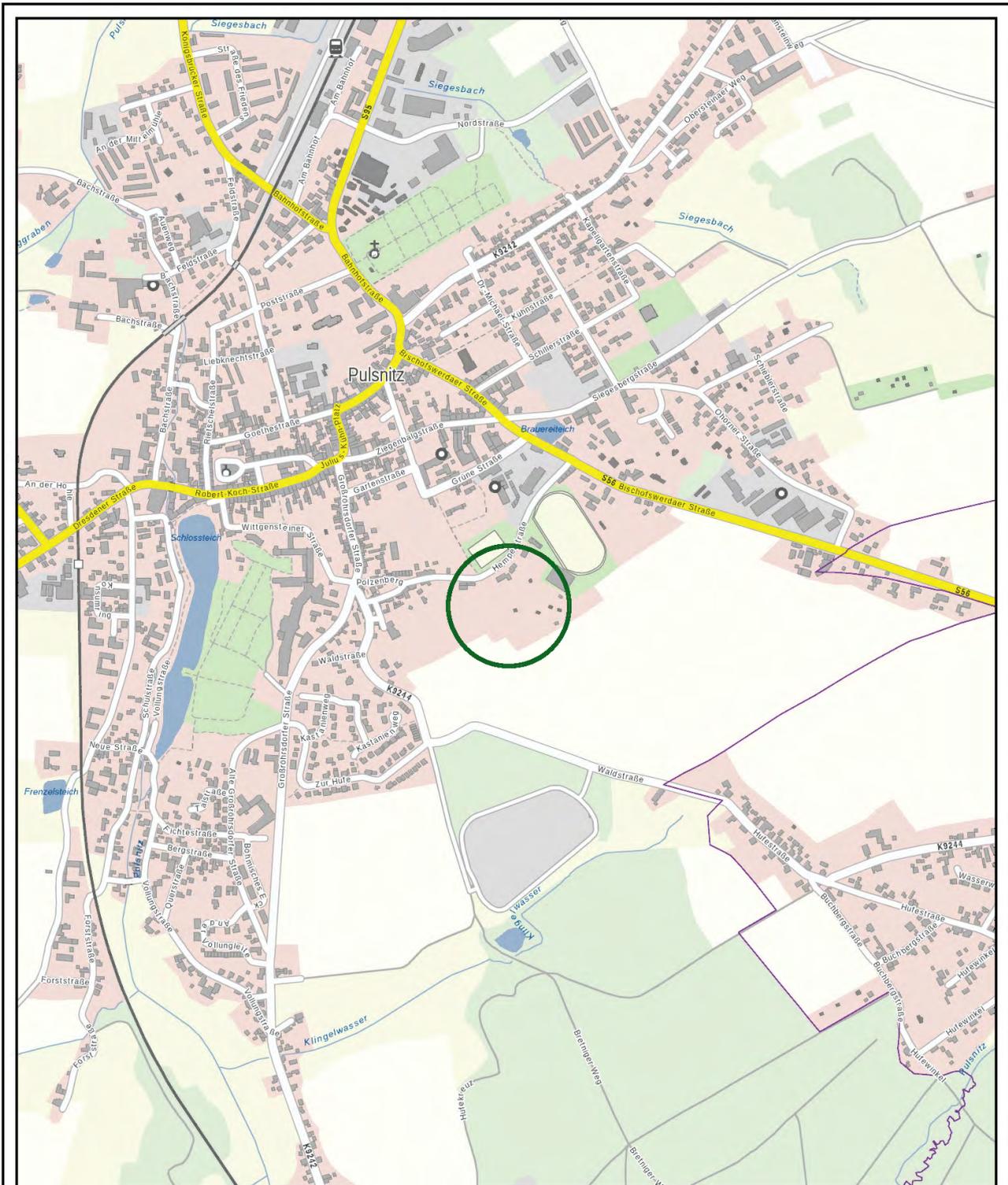
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 2. August 2021

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
 Bebauungsplan "Wohnbebauung Hempelberg"; Pulsnitz**

Legende

 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
 Bearbeitungsstand: 22.01.2021

Herausgeber:
 Landratsamt Bautzen,
 Umwelt- und Forstamt



Grundlage: WebAtlasSN © GeoBasisDE/BKA 2021
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber
 Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des GeoSN und des Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großholz Schleinitz und Petzschwitzer Holz“

Vom 26. Juli 2021

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Städten Lommatzsch und Nossen im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Großholz Schleinitz und Petzschwitzer Holz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 53,22 ha. Es umfasst das Großholz Schleinitz südlich der Ortslage Churschütz und das Petzschwitzer Holz südwestlich der Ortslage Petzschwitz.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 1. November 2020 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Schleinitz der Stadt Nossen: 319, 342, 345, 346, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 365, 366, 375, 376, 377, 378, 379/1, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 397, 398, 399, 400 und 401; in der Gemarkung Churschütz der Stadt Lommatzsch: 71, 77, 108a, 118/1 und 123 sowie in der Gemarkung Petzschwitz der Stadt Lommatzsch: 131, 132, 133/1, 134, 135, 137, 137a, 138, 139, 140, 141, 143/1, 146, 148, 157/1, 158, 159a, 159/1 sowie 162a.

(3) Eine Teilfläche des Naturschutzgebietes ist auch Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) ausgewiesenen Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4845-301 „Großholz Schleinitz“. Diese Teilfläche des Naturschutzgebietes ist damit Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158/193 vom 10.6.2013) geändert worden ist.

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist auf dem Flurstück Nummer 365 der Gemarkung Schleinitz eine Sonderschutzzone zur Entwicklung einer bewirtschaftungsfreien

Waldfläche mit einer Größe von insgesamt 13,1 ha ausgewiesen. Die Sonderschutzzone umfasst die Forstunterabteilungen 40/a/7/1, 40/a/20/1, 40/a/21/1 und 40/a/22/1 (Forstgrundkarte Stand 2017).

(5) Die Grenze des Naturschutzgebietes und die Grenze der Sonderschutzzone sind in einer Flur- und Übersichtskarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:3 500 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(6) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontepark 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die nachhaltige und störungsarme Bewahrung, Entwicklung und Nutzung von zwei naturnahen Waldstücken in der Lommatzschener Pflege zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;
3. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
4. die Gewährleistung der Erhaltungsziele für das Gebiet gemäß den Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete, insbesondere:
 - a) die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT), insbesondere die LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und
 - b) die Erhaltung der Habitate und die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederher-

- stellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere von Eremit (*Osmoderma eremita*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großem Mausohr (*Myotis myotis*) sowie
- c) die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu angrenzenden und benachbarten Lebensraumtypen, Funktionsräumen und Lebensstätten der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung;
5. die Sicherung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie Bach-Erlen-Eschenwälder (91E0*) im Petzschwitzer Holz;
 6. die Erhaltung, Entwicklung und pflegliche Nutzung zweier naturnaher und standorttypischer Laubwaldkomplexe als jeweils zusammenhängende und geschlossene Restgehölze der ursprünglichen Waldvegetation der Lommatzcher Pflege als funktionsfähige Waldökosysteme mit vielfältiger Strukturierung, hohen Alt- und Totholzanteilen und artenreicher charakteristischer Bodenvegetation;
 7. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Brutstandorte und Funktionsräume aller im Gebiet vorkommenden wildlebenden Vogel- und Fledermausarten;
 8. die Sicherung und Weiterentwicklung der Alt- und Totholzmenge und -qualität, insbesondere von Höhlenbäumen und höhlenreichen Altholzinseln als Lebensraum sowie Brut- und/oder Nahrungshabitat für besonders geschützte Käferarten, insbesondere der Carabidae und zahlreiche Vogelarten sowie als Jagdhabitat für die Fledermausarten;
 9. die Erhaltung der typischen geophytenreichen Bodenvegetation und der Standorte und Populationen gefährdeter Gefäßpflanzen, insbesondere die Sicherung der Märzenbechervorkommen sowie
 10. die Entwicklung eines langfristig nutzungsfreien Waldbestandes in der Sonderschutzzone.

(2) Die Erhaltungsziele gemäß den Bestimmungen der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege im Zeitraum 15. Februar bis 15. August zu betreten;
12. außerhalb der markierten Wege zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
13. Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen;
14. Lärm, Luftverunreinigungen, Beleuchtungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen (dies gilt nicht für Immissionen aus dem gewöhnlichen rechtmäßigen Betrieb der Sandgrube Churschütz);
15. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen oder
16. Fluggerätee jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dies gilt im Petzschwitzer Holz auch für die fußläufige Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Pfade;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihre Nutzung für Telekommunikationsleitungen, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation sowie
 - c) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördliche oder behördlich angeordnete Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge nach Zustimmung der Naturschutzbehörde;

5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze mit der Maßgabe der mittelfristigen Umwandlung von Nadelholzforst in naturnahe standorttypische Laubmischwälder;
2. ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 15. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen, Horstbäumen, starkem stehendem oder liegendem Totholz erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
5. mit der Maßgabe, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt und Kahlhiebs verboten sind;
6. mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Forstmaschinen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und der Einsatz von Forstmaschinen mit einem Gewicht über 20 t und einer Breite über 3 m einer schriftlichen Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
7. mit der Maßgabe, dass die Ausbringung von Bioziden einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall bedarf;
8. ohne Ausbau oder Neuanlage von Forstwegen;
9. ohne forstliche Bewirtschaftung der Sonderschutzzone mit Ausnahme
 - a) der Entnahme nicht einheimischer oder standortfremder Gehölze, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen;
 - b) von Maßnahmen zum gezielten Waldumbau in Richtung der potentiell natürlichen Vegetation des Gebietes nach Genehmigung der Naturschutzbehörde;
 - c) zwingend erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes B von Wald- Lebensraumtypen (LRT) nach Maßgabe des Managementplanes;
 - d) von Maßnahmen aufgrund forstsanitärer Erfordernisse, für die eine behördliche Auflage besteht, nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
 - e) der Gatterung bei nachweislich nicht anders zu gewährleistender Naturverjüngung.

(3) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen, sowie Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(4) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;

2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(5) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Paragraph 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(6) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(7) Zulassungen und Genehmigungen sind schriftlich auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes außerhalb der Sonderschutzzone (§ 2 Absatz 4) sind:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur durch pflegliche Nutzung und gezielten Bestandsumbau;
2. die dauerhafte Erhaltungspflege der gebietstypischen Waldgesellschaften entsprechend ihrer natürlichen standörtlichen und gewachsenen Differenzierung, bei Belassen höhlenreichen Alt- und Totholzes und durch Entnahme waldgesellschaftsfremder Gehölze;
3. die mittelfristige Umwandlung der Roteichen-, Robinien- und Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder mit der Artenzusammensetzung der potenziellen natürlichen Vegetation;
4. die besondere Förderung von Stiel- und Traubeneiche durch Pflege und Verbissschutz aufkommender Eichenaturverjüngung, Förderung von Eichen im Unter- und Zwischenstand durch gezielte Lichtstellung und beson-

- dere Schonung ihrer Altbestände in allen Waldbeständen;
5. die Neupflanzungen beziehungsweise Lichtstellung von Eichen unter Berücksichtigung der Eignung als Zukunftsbäume für den Eremiten;
 6. die Förderung von Alt- und Totholzmassen und -qualitäten in allen Waldbereichen mit einem ökologischen Zielwert von mindestens 30 m³/ha;
 7. die bevorzugte Erhaltung von Hochstubben im Rahmen der Verkehrssicherung zur Wahrung des Angebots an Altholzhabitaten;
 8. die Förderung reich strukturierter Waldsäume und artenreicher Saum- und Gebüschgesellschaften insbesondere im Übergangsbereich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 9. die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Sedimenteinträge und landwirtschaftlicher Stoffeinträge in den Waldkomplex und der Bodenerosion;
 10. die Erhaltung der charakteristischen Bodenvegetation mit ihren gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbestockung und besonders bodenschonende Nutzung;
 11. die Förderung und Entwicklung der Populationen vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten;
 12. die Erhaltung und Schaffung geeigneter Habitate für den Eremiten und
 13. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeht. Dieser Grundsatz gilt auch in der Sonderschutzzone.

(2) Für die Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4845-301 „Großholz Schleinitz“ flurstücks- und zweckbezogen dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des FFH-Managementplanes gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, füttert, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege im Zeitraum 15. Februar bis 15. August betritt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 außerhalb der markierten Wege reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet, unterhält oder grillt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhal-

- tungsmaßnahmen an öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung oder Kommunikation durchführt, für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet oder Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
 4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 15. Februar bis 14. August durchführt;
 5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Höhlenbäume, Horstbäume, starkes stehendes oder liegendes Totholz entnimmt;
 6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Kahlhiebe vornimmt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
 7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 ohne Anzeige oder Genehmigung der Naturschutzbehörde Forsttechnik einsetzt;
 8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Biozide ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ausbringt;
 9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Forstwege ausbaut oder neu anlegt;
 10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 die Sonderschutzzone bewirtschaftet;
 11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
 12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August ohne Genehmigung Gesellschaftsjagden durchführt;
 13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 die Jagd mit Schlag-eisen betreibt oder
 14. entgegen § 5 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:
1. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
 2. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;
 3. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
 4. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
 5. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
 6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 4 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
 7. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBI.II DDR S. 166) und der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden 261/76 vom 15. Dezember 1976 (Mitt. Staatsorgane 3/77) außer Kraft, soweit sie das NSG „Großholz“ betreffen.

Meißen, den 26. Juli 2021

Landratsamt Meißen
Hänsel
Landrat

**Verordnung
des Landratsamtes Meißen
zur Änderung der Verordnung zur Rechtsanpassung und
Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“**

Vom 2. August 2021

Artikel 1

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“ vom 4. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 489) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:
„(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes) insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder das Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.“
2. In § 8 Absatz 1 Nummer 15 wird das letzte Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt;
3. in § 8 Absatz 1 Nummer 16 wird der Satzpunkt ersetzt durch „oder“ und
4. in § 8 Absatz 1 wird Nummer 17 eingefügt:
„17. entgegen § 4 Absatz 3 den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder das Befahren mit Fahrzeugen) ausübt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Meißen, den 2. August 2021

Landratsamt Meißen
Hänsel
Landrat

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26 0
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

30. August 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 77,80 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,70 Euro Postversand) bzw. 53,55 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 